

Winfried Schulz (Hrsg.): Recht als Heildienst. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern. Paderborn: Bonifatius 1989, 301 S. Ln. DM 38,—.

Ein guter Teil der kirchenrechtlichen Literatur ist in den letzten beiden Jahrzehnten in Festschriften für verdiente Gelehrte des Faches erschienen. Mit dem vorliegenden Buch, das dem Regensburger Kanonisten Prälat Prof. Dr. Matthäus Kaiser anlässlich der Vollendung des 65. Lebensjahres und der Emeritierung vom akademischen Lehramt gewidmet ist und in seinem Titel das Leitthema des Wirkens des Jubilars widerspiegeln soll, wird der stattlichen Reihe dieser Gattung ein weiterer beachtlicher Band hinzugefügt. Herausgeber ist Winfried Schulz, bis 1990 Kirchenrechtsprofessor in Paderborn und nunmehr Nachfolger des Geehrten auf der Regensburger Lehrkanzel.

Das Sammelwerk, dem ein Geleitwort des Regensburger Bischof Manfred Müller vorangestellt ist, wird mit einer kurzen Würdigung des Jubilars durch den Herausgeber (S. 15–17) und mit dessen Bibliographie (S. 18–27) eröffnet, die C. Heinrichsmeier erstellt hat. Daran schließen sich die vierzehn wissenschaftlichen Beiträge an, deren Autoren ausnahmslos Professoren für Kirchenrecht sind. R. Sobanski, der sich schon mehrfach zu Prinzipienfragen des kanonischen Rechts geäußert hat, stellt seinen Beitrag unter den Titel »Grundsätzliches zu den Grundlagen des Kirchenrechts« (S. 28–41). Um »Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen« (S. 42–85) geht es H. Pree in seinem umfangreichen Artikel, der sich aus kanonistischer Sicht mit einem in der öffentlichen Diskussion sonst oft in wenig sachlicher Weise behandelten Thema auseinandersetzt. W. Aymans, »Der kollegiale Akt. Ein Beitrag zur Auslegung von c. 119 CIC« (S. 86–104), untersucht eingehend eine kodikarische Vorschrift, die für die Beschlußfassung in kollegialen Gremien von großer Bedeutung ist und gelegentlich mißverstanden wurde: die klärenden Ergebnisse dieser Analyse sind inzwischen auch vom Gesetzgeber selbst für verbindlich erklärt worden (PCI-Entscheidung vom 28.6.1990; AAS 82, 1990, 845). Über »Die Inkardination des Diözesanbischofs« (S. 105–114) handelt G. May und bietet eine interessante Detailstudie zum Problemfeld der Zuordnung der Kleriker zu einem geistlichen Heimatverband. Zwei Beiträge befassen sich mit einer verkündigungsrechtlichen Thematik, nämlich »Die Ordnung des Predigtendienstes« (S. 115–126) von P. Krämer und die »Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 § 1 CIC« (S. 127–143) von H. Schmitz; sie dürften für weitere Kreise von Interesse sein, weil hier die Frage der sog. Laienpredigt berührt wird. Der Herausgeber selbst zeigt »Probleme der Rezeption des neuen Codex Iuris Canonici in der Bundesrepublik Deutschland« (S. 144–159) und macht damit auf spezifische Aspekte kirchlicher Rechtswerdung aufmerksam. Die beiden folgenden Beiträge stehen im Schnittpunkt von kanonischem Recht und Staatskirchenrecht und behandeln ein Thema von bleibender Aktualität. J. Listl schreibt über »Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung« (S. 160–186), während B. Primetshofer sich »Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen« (S. 187–199) äußert. »Hat c. 11 CIC/1983 im Bereich des Ehrechten Konsequenzen für die Verwaltungskanonistik?« (S. 200–222) ist der Titel des Beitrags von H. J. F. Reinhardt, der sich mit praktischen Folgen der Freistellung der Nichtkathol-

liken von rein kirchlichen Gesetzen befaßt. H. Heinemann greift mit seinem Beitrag »Geschiedene und wiederverheiratete Katholiken. Überlegungen zu ihrer Rechtstellung« (S. 223–241) ein Thema auf, dem sich Matthäus Kaiser selbst eingehend gewidmet hat. Von der Praxis der kirchlichen Ehejudikatur geprägt ist K. Lüdicke's Artikel »Die Beurteilung des Eigenschaftsirrtums nach geltender Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung des Irrtums über die Vaterschaft« (S. 242–258). K. Hartelt behandelt »Die freie Aufnahme eines Weltpriesters in ein Ordensinstitut« (S. 259–270). Nach diesen vor allem auf das geltende Gesetzbuch der Lateinischen Kirche bezogenen Artikeln bildet den Abschluß ein Beitrag zur mediävistischen Kanonistik, nämlich »Die Dekret-Abbreviatio Omnebenes und ihre Glossen« (S. 271–287) von R. Weigand. Es folgen Indices zu den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und zu den beiden Codices Iuris Canonici (1917 und 1983) sowie ein Personenregister.

Wenn hier auch nicht näher auf die einzelnen Aufsätze dieser Festschrift eingegangen werden kann, so wird doch allein aus der kurzen Vorstellung deutlich, daß dieses Werk thematisch eine große Spannbreite aufweist und viele Bereiche der Kirchenrechtswissenschaft berührt. Redaktionell ist lediglich zu bemängeln, daß das Abkürzungsverzeichnis (S. 9–12) nicht alle Siglen des Bandes erfaßt; insbesondere Abkürzungen aus der Bibliographie werden vermißt (z. B. AHC, IKZ, LQF, StL⁷, ThLZ). Ungeachtet solcher Kritik am Rande muß das gut ausgestattete und dennoch preisgünstige Buch als Sammlung gründlicher Beiträge zur Kanonistik qualifiziert werden, das künftig bei der Behandlung einschlägiger Fragen heranzuziehen ist. Mit »Recht als Heildienst« wurde Matthäus Kaiser ein würdiges Geburtstagspräsent bereitet.

St. Haering